

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Lengauer, Siegmar/Traunbauer, Michelle

NS-Wiederbetätigung und die Unterbringung nach § 23 Abs 1a StGB

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2024), 55-67.

doi: 10.7396/2024_2_E

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Lengauer, Siegmar/Traunbauer, Michelle (2024). NS-Wiederbetätigung und die Unterbringung nach § 23 Abs 1a StGB, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 55-67, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2024_2_E.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2024

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 09/2024

NS-Wiederbetätigung und die Unterbringung nach § 23 Abs 1a StGB

Durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 (MVAG 2022) wurde in § 23 Abs 1a Strafgesetzbuch (StGB) die Möglichkeit vorgesehen, terroristisch motivierte Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher zugleich mit ihrer Verurteilung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäterinnen und Rückfalltäter unterzubringen. Das Ziel ist es, die besondere Gefahr, die von diesen ideologisch motivierten Straftäterinnen und Straftätern ausgeht, abzuwehren. Eine Voraussetzung der Unterbringung ist die Vorverurteilung wegen einer entsprechenden Vortat. Diesbezüglich nimmt die Unterbringungsnorm allerdings keinen Bezug auf das Verbotsgesetz 1947 (VerbotsG 1947). De lege lata ist die nationalsozialistische Widerbetätigung also keine Vortat iSd § 23 Abs 1a StGB. Dies erscheint angesichts der Zielsetzung der Unterbringung terroristischer Straftäterinnen und Straftäter als ein legislatives Missgeschick, das aber auch durch die Verbotsgesetz-Novelle 2023 nicht bereinigt wurde.

EINLEITUNG

Lange Zeit wurde von Wissenschaft und Praxis eine Anpassung des Maßnahmenvollzugs in Österreich gefordert.¹ Ein erster größerer Reformschritt wurde 2022 in Form des MVAG 2022 gesetzt, das einen der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angepassten Maßnahmenvollzug ermöglichen soll.² Diese positive Intention des Gesetzgebers kann allerdings nicht ganz darüber hinwegtäuschen, dass der entscheidende politische Antreiber für eine Umsetzung des Reformvorschlages der Terroranschlag in Wien vom November 2020 gewesen ist. Konfrontiert mit dieser kaltblütigen und ideologisch motivierten Gewalteskalation wurde im öffentlichen Diskurs eine bessere Kontrolle und Sicherung von terroristischen Straftäterinnen und Straftätern gefordert. Als ein probates

Mittel dazu wurde eine Erweiterung der Unterbringung gefährlicher Rückfalltäterinnen und Rückfalltäter gem § 23 StGB identifiziert.³ In der Folge wurde mit § 23 Abs 1a StGB eine Möglichkeit vorgesehen, terroristisch motivierte Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher zugleich mit ihrer Verurteilung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäterinnen und Rückfalltäter unterzubringen. Es handelt sich dabei eindeutig um einen Fall von „Anlassgesetzgebung“, was für sich genommen noch kein Problem sein muss. Problematisch ist allerdings der Umstand, dass die Norm grundsätzliche Fragen nach der Eingriffslimitation und der tatsächlichen Umsetzung innerhalb eines de facto überlasteten Unterbringungssystems aufwirft. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass speziell diese Unterbringungsform puni-



SIEGMAR LENGAUER,
Post-Doc am Institut für
Strafrechtswissenschaften an der
Johannes-Kepler-Universität, Linz.



MICHELLE TRAUNBAUER,
Diplomandin am Institut für
Strafrechtswissenschaften an der
Johannes-Kepler-Universität, Linz.

tiven Charakter aufweisen könnte und der ernstzunehmende Resozialisierungsversuch daher in den Hintergrund rückt.⁴ Zudem ist wissenschaftlich bisher auch nicht belegt, dass eine Unterbringung von terroristischen Straftäterinnen und Straftätern in einer Sonderanstalt überhaupt zur Deradikalisierung und zur Reintegration in einen sozialen Lebenswandel geeignet ist.⁵ Einer kritischen Betrachtung bedarf allerdings auch die legislative Ausgestaltung des § 23 Abs 1a StGB: Insbesondere der Deliktscatalog der Z 2, der in Betracht kommende Vortaten aufzählt, erscheint dabei problematisch, da die „Auswahl“ der Delikte nur teilweise nachvollziehbar ist. Im Zuge des vorliegenden Beitrags soll dahingehend vor allem der Frage nachgegangen werden, ob es einen sachlichen Grund dafür gibt, warum § 23 Abs 1a Z 2 StGB keinen Bezug auf das Verbotsg 1947 nimmt. Das Ziel der Norm ist es, eine Abkehr terroristisch motivierter Straftäterinnen und Straftäter von ihrer gefährlichen Ideologie und radikalen Weltanschauung zu erreichen und dadurch die Begehung weiterer terroristischer Taten zu verhindern. Gilt das aber nicht auch für Täterinnen und Täter, die nationalsozialistisch motivierte Vortaten begangen haben?

DIE TATBESTÄNDE DES § 23 ABS 1A STGB

Während die Strafe zwingend auf die Tatschuld der Rechtsbrecherin und des Rechtsbrechers reagiert, also den Blick auf die zurückliegende Tat richtet, hat die vorbeugende Maßnahme präventiven Charakter und ist dadurch in die Zukunft gerichtet: Sie soll weitere strafbedrohte Taten einer bestimmten Straftäterin oder eines bestimmten Straftäters verhindern.⁶ Das Strafgesetz verankert dazu verschiedene Arten der vorbeugenden Maßnahme in den §§ 21 – 23 StGB. Die Unterbringungsformen fokussieren dabei auf verschiedene

Tätergruppen und deren spezifische Gefährlichkeit.⁷ Um dem Ministerratsvortrag 37/27 vom 11.11.2020 zu entsprechen, wurde die Unterbringung gefährlicher Rückfalltäterinnen und Rückfalltäter durch § 23 Abs 1a StGB auf terroristische Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher ausgedehnt.⁸ Die Eingriffsgrundlage wurde wie folgt ausgestaltet:

„Unterbringung von gefährlichen Rückfallstätern und gefährlichen terroristischen Straftätern in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter

§ 23 StGB

(1a) Wird jemand nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zu einer mindestens achtzehnmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter anzuordnen,

1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen nach den §§ 278b bis 278f erfolgt,
2. wenn er bereits einmal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z 1 genannten Art, einer strafbaren Handlung nach den §§ 75, 76, 84 Abs 4 oder Abs 5 Z 1 oder 3, 85 Abs 2, 86 Abs 2 oder 87 oder wegen einer vorsätzlichen gemeingefährlichen strafbaren Handlung nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist und
3. wenn zu befürchten ist, dass er wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen der in Z 1 genannten Art sonst weiterhin solche strafbaren Handlungen mit schweren Folgen begehen werde.“⁹

Auf den ersten Blick scheint diese Regelung nicht vom generellen Konzept der Unterbringung in einer Anstalt für zurechnungsfähige gefährliche Rückfalltäterinnen und Rückfalltäter gem § 23 StGB abzuweichen:

Damit es zu einer Unterbringung nach § 23 Abs 1 StGB kommen darf, muss es nach dem Gesetzeswortlaut zu einer Verurteilung nach der Vollendung des 24. Lebensjahres kommen. Es ist maßgeblich, dass die Vollendung des 24. Lebensjahres im Urteilszeitpunkt vorliegt, es kommt also nicht auf das Alter im Tatzeitpunkt an. Begründet wird dies damit, dass ab diesem Alter Entwicklungsschwierigkeiten bereits ausgeschlossen werden können und somit eine zukünftige Prognose mit mehr Sicherheit durchgeführt werden kann.¹⁰

Die Verurteilung muss auch auf eine mindestens zweijährige Freiheitsstrafe lauten und sie muss sich überwiegend oder ausschließlich auf die pönalisierten Handlungen des Abs 1 Z 1 stützen. Weiters muss die Täterin oder der Täter bereits zweimal wegen einer in Z 1 genannten Handlung zu jeweils mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und nach Vollendung des 19. Lebensjahres, jedoch vor Begehung der abgeurteilten Handlungen, mindestens eine achtzehnmonatige Freiheitsstrafe verbüßt haben. Zudem müssen auch eine Neigung der Täterin oder des Täters zu einem Rückfall und eine entsprechend negative Gefährlichkeitsprognose gegeben sein.¹¹ Durch das kumulative Vorliegen dieser Voraussetzungen des § 23 Abs 1 Z 1 bis 3 StGB soll gewährleistet sein, dass es nur dann zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme kommen kann, wenn der Rechtsbrecherin oder dem Rechtsbrecher eine „besonders qualifizierte Gefährlichkeit“ zugerechnet wird und ein Fall von „Schwerstkriminalität“ vorliegt.¹²

Da es sich bei der neuen Bestimmung um eine Erweiterung des § 23 Abs 1 StGB handelt, bedarf es auch für die Unterbringung gem § 23 Abs 1a StGB einer „Anlasstat von bestimmter Art und Schwere“, der Feststellung einer entsprechenden Vortat mit Rückfallpotenzial und

einer negativen Prognose, dass die betreffende Person ansonsten eine „strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen wird“.¹³ Weiterhin sieht die Unterbringungsnorm – entgegen vergleichbaren ausländischen Regelungen – also keine bloße „Sicherungsverwahrung“ vor. Auch § 23 Abs 1a StGB erlaubt die Unterbringung nur in Fällen, in denen die Deliktsbegehung an sich schon ein Indiz für einen „Hang des Täters zur Begehung terroristischer Straftaten“ bedeutet.¹⁴

DIE ANLASSTAT

Nach diesen Vorgaben kommt als eine Anlasstat ausschließlich eine strafbare Handlung nach dem Terrorismusstrafrecht des 19. Abschnitts des StGB in Betracht:

Genannt ist zuerst das Delikt der Terroristischen Vereinigung gem § 278b StGB. Es handelt sich hier um ein selbstständiges Vorbereitungsdelikt, das bereits vorgelegte Handlungen unter Strafe stellt. Tatbestandlich ist also ein Verhalten, das gesetzt wird, bevor es zur Begehung, der in § 278c StGB genannten terroristischen Straftaten oder einer Terrorismusfinanzierung iSd § 278d StGB kommt.¹⁵

In Betracht kommen auch terroristische Straftaten iSd § 278c StGB. Wird eines der aufgezählten Delikte im Zuge eines terroristischen Aktes verübt, so kann dies eine um die Hälfte höhere Strafe nach sich ziehen, jedoch maximal eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren. Jene Taten müssen eine gewisse terroristische Zielsetzung und auch Eignung aufweisen: Dies ist nach dem Wortlaut des 278c Abs 1 StGB dann der Fall, „wenn die Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer

Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören“.¹⁶

Ebenfalls anlassgebend kann das Delikt der Terrorismusfinanzierung gem § 278d StGB sein: Es handelt sich dabei um ein Vorbereitungsdelikt, da es zur Pönalisierung von den terroristischen Straftaten vorgelagerten Beitragshandlungen kommt.¹⁷ Die Tathandlungen des § 278d StGB erstrecken sich sowohl auf das Bereitstellen als auch das Sammeln von Vermögenswerten, die zur Ausführung der in Abs 1 Z 1 bis 9 aufgezählten Taten beitragen sollen. Unter Vermögenswerten werden finanzielle Mittel, die sich aus Vermögensgegenständen sämtlicher Art ergeben, verstanden. Erfasst sind somit sämtliche wirtschaftliche Vorteile.¹⁸ § 278d StGB dient also systematisch und teleologisch in jenen Fällen, in denen keine Strafbarkeit nach § 278b Abs 2 StGB iVm § 12 StGB gegeben ist, als ein Auffangtatbestand zur Schließung dadurch entstehender Strafbarkeitslücken.¹⁹

Aufgezählt ist auch das Delikt der Ausbildung für terroristische Zwecke gem § 278e StGB. Dabei handelt es sich ebenfalls um ein selbstständiges Vorbereitungsdelikt, das Handlungen unter Strafe stellt, die sich vor der Begehung von terroristischen Straftaten iSd § 278c Abs 1 StGB ereignen.²⁰ Die strafbaren Tathandlungen dieser Bestimmung sind das Unterweisen und das „Unterweisen-Lassen“.²¹

Ebenso kommt das Delikt der Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat gem § 278f StGB in Betracht. § 278f StGB stellt ebenfalls ein selbstständiges Vorbereitungsdelikt zu den in § 278c StGB genannten Taten dar (mit Ausnahme des § 282a StGB).²² Die Bestimmung pönalisiert dabei bereits das Einholen bzw die Be-

schaffung von Wissen und Informationen, das in engem Zusammenhang mit Terrorismus steht. Als Tathandlungen kommen gem § 278f StGB alternativ das Anbieten oder Zugänglich-Machen (Abs 1) und das Sich-Verschaffen (Abs 2) in Betracht.²³

Generell kann die Begehung der Anlassstat – wie schon bei § 23 Abs 1 StGB – in Form eines Versuchs oder eines Unterlassens iSd § 2 StGB verwirklicht werden. Zudem kommen auch sämtliche Beteiligungsformen des § 12 StGB in Betracht.²⁴ Entscheidend ist jedoch, dass es sich bei der Anlassstat nur um ein Vorsatzdelikt handeln kann, dessen Aburteilung nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen und eine mindestens achtzehnmonatige Freiheitsstrafe zur Folge haben muss. Wie in § 23 Abs 1 Z 1 StGB muss die Freiheitsstrafe dabei in einem Urteil ausgesprochen worden sein und darf nicht nur die Summe mehrerer Verurteilungen darstellen.²⁵

DIE VORTAT

Als weitere Anordnungsvoraussetzung ist eine Vorverurteilung iSd § 23 Abs 1a Z 2 StGB nach Vollendung des 16. Lebensjahres vorgesehen.²⁶ Diese muss ausschließlich oder überwiegend wegen einer terroristischen Handlung iSd § 23 Abs 1a Z 1 StGB, einer pönalisierten Handlung gem den §§ 75, 76, 84 Abs 4 oder Abs 5 Z 1 oder 3, 85 Abs 2, 86 Abs 2 oder 87 StGB oder aber einer vorsätzlichen gemeingefährlichen Handlung erfolgt sein. Es handelt sich dabei um eine taxative Aufzählung. Die Altersgrenze ist so gewählt, dass auch Jugendstrafen zu den Vortaten iSd § 23 Abs 1a Z 2 StGB zählen.²⁷ Aus den in Z 2 taxativ aufgezählten strafbaren Handlungen soll laut den Materialien erkennbar sein, dass die Rechtsbrecherin oder der Rechtsbrecher zur Begehung terroristischer Straftaten neigt. Dazu muss die Vorverurteilung auch eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten vorge-

sehen haben. Der tatsächliche Vollzug der Freiheitsstrafe ist allerdings nicht vorausgesetzt. Interessanterweise muss es also nicht schon zuvor zu einem Resozialisierungsversuch im Normalvollzug gekommen sein, um eine terroristische Straftäterin oder einen terroristischen Straftäter als gefährliche Rückfalltäterin oder gefährlichen Rückfalltäter unterbringen zu können.

Bereits abgeurteilte inländische Vortaten kann das Gericht nicht neuerlich auf ihre Angemessenheit überprüfen, sprich die Entscheidung in Frage stellen, sondern hat das in Rechtskraft erwachsene Urteil in der ergangenen Form anzunehmen. Die Angemessenheit der Strafe wird anhand der Schuld, durch die Abwägung von Erschwerungs- und Milderungsgründen sowie durch eine Abschätzung der Auswirkungen der Strafe auf das zukünftige Leben der Täterin oder des Täters bemessen. Anderes gelte bei ausländischen Verurteilungen. Hier erfolgt gem § 23 Abs 5 StGB eine eingehende Überprüfung nach § 73 StGB, der genaue Kriterien vorsieht, nach denen zu klären ist, ob eine ausländische Straftat als Vortat nach österreichischem Recht in Betracht kommt oder nicht.²⁸ Fraglich ist aber, ob für die Beachtlichkeit einer verurteilten Vortat die sog Rückfallverjährung zu berücksichtigen ist. Dieses Prinzip ergibt sich aus § 23 Abs 4 StGB, wonach eine Straftat nicht als Vortat herangezogen werden darf, wenn eine zeitliche Schranke von mehr als fünf Jahren, seit der Verbüßung bis zur erneuten Tat, überschritten worden ist. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass von einer besonderen Gefährlichkeit der Straftäterin oder des Straftäters nur dann auszugehen sei, wenn eine akute Wiederholungsgefahr besteht, die aufgrund einer wiederholten Verurteilung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne angenommen werden könne.²⁹ Ist davon auszugehen, dass die Rückfall-

verjährung auch mögliche Vortaten iSd § 23 Abs 1a StGB betrifft, stellt sich aber auch die Frage, wann die fünfjährige Frist genau zu laufen beginnt. Da keine Verbüßung einer Haftstrafe wegen der verurteilten Vortat Voraussetzung ist, könnte eine Parallelwertung zu § 23 Abs 4 3. Satz StGB angestellt werden: Danach würde die Frist wegen einer Vortat iSd § 23 Abs 1a StGB ab der Verhängung des Urteiles wegen dieser Tat beginnen. Einer Sonderregelung bezüglich der Anrechnung bedürfte es dann nicht. Wie auch bezüglich solcher Verurteilungen wegen Vortaten gem § 23 Abs 1 Z 2 StGB käme es zu keiner Mit einbeziehung jener Zeiten, in denen es zu einer behördlich angeordneten Anhaltung des Verurteilten gekommen wäre.³⁰

Weniger problematisch erscheint hingegen die Vorgabe, dass bei der Beurteilung des Vorliegens einer Vortat iSd § 23 Abs 1a Z 2 StGB auch ausländische Verurteilungen beachtet werden müssen. Dies ergibt sich aus § 23 Abs 5 StGB, wonach ausländische Verurteilungen den inländischen gleichzusetzen sind, wenn die Voraussetzungen des § 73 StGB vorliegen und die Annahme besteht, dass gleichermaßen eine Verurteilung von mehr als einem Jahr von einem inländischen Gericht für dieselbe Tat erfolgen könnte.³¹ Das Urteil, das im Ausland vollzogen wurde, muss sich aber auf eine strafbare terroristische Handlung iSd § 23 Abs 1a Z 1 StGB stützen und eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr angeordnet haben. Aus § 73 StGB ergibt sich zudem, dass eine Überprüfung vorgenommen werden muss, ob die ausländische Verurteilung in einem der EMRK konformen (Art 6 EMRK) Verfahren ergangen ist. Dieses Erfordernis gilt gewöhnlich schon als erfüllt, wenn das betroffene Land Mitglied der EMRK wäre.³² Ist dies nicht der Fall muss eine Einzelfallabwägung erfolgen.

DIE GEFÄHRLICHKEITS- PROGNOSE

Als letzte Anordnungsvoraussetzung verlangt § 23 Abs 1a StGB die „Befürchtung“ der Begehung einer weiteren solcher strafbaren Handlungen. Es ist daher eine Gefährlichkeitsprognose durchzuführen.³³ Als solche definieren Dahle und Schneider-Njepel eine „wissenschaftlich fundierte individuelle Wahrscheinlichkeitsaussage über zukünftige erhebliche Rechtsbrüche bei bereits strafrechtlich mit erheblichen Taten in Erscheinung getretenen Personen“.³⁴ Die Grundlage für eine Gefährlichkeitsprognose bilden verschiedene Aspekte: die Persönlichkeit, die Gesundheit, das Vorleben und das soziale Umfeld der Täterin oder des Täters sowie die kriminelle Vorgeschichte, die Art der Anlasstat und andere Straftaten, die die Täterin oder der Täter bereits begangen hat. § 23 Abs 1a StGB konkretisiert die Prognose dabei auf eine Rückfallprognose, die sich auf terroristische Straftaten iSd Z 1 beziehen muss („weitere solche strafbare Handlungen“). Insofern wird für die Unterbringung terroristischer Straftäterinnen und Straftäter von vornherein eine recht spezifische Aussage über die Wiederbegehungswahrscheinlichkeit verlangt. Diese muss zudem mit einem „Hang zu Straftaten nach Z 1“ in Verbindung stehen. Gemeint sind also nur sog „Hangverbrecher“, deren Gefährlichkeit sich auf terroristische Taten fokussieren muss. Ein „Hang“ iSd § 23 Abs 1a Z 3 StGB liegt nach überwiegendem Verständnis dann vor, wenn die Rechtsbrecherin oder der Rechtsbrecher eine ideologisch begründete, ausgeprägte Tendenz zur Straffälligkeit aufweist und daher anzunehmen ist, dass bei einer sich bietenden Gelegenheit wieder eine terroristische Tat begangen werden würde.³⁵ Einen bestimmten Grund, der dem Hang zu derartigen Taten zugrunde liegt, nennt das Gesetz allerdings nicht. Der Hang zu

strafbarem Verhalten kann daher sowohl einer akuten Radikalisierung als auch einer Routine, also der Gewöhnung an solche Taten, entspringen oder psychisch-pathologischer Natur sein. Bei teleologischer Betrachtung ist für die Unterbringung gem § 23 Abs 1a StGB aber zu fordern, dass eine ideologisch geprägte Radikalisierung die Tendenz zur Begehung terroristischer Straftaten zumindest mitbegründet.

Fraglich ist, ob auch sog Berufsverbrecherinnen und Berufsverbrecher nach § 23 Abs 1a StGB untergebracht werden können, wenn von ihnen eine besondere Gefährlichkeit terroristischer Taten ausgeht.³⁶ Bekanntermaßen kann es gem § 23 Abs 1 Z 3 StGB zu einer Unterbringung von Berufsverbrecherinnen und Berufsverbrechern in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäterinnen und Rückfalltäter kommen, wenn diese ihren Lebensunterhalt überwiegend mit einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung finanzieren.³⁷ Jedoch wäre dies mit dem Gesetzeswortlaut des § 23 Abs 1a Z 3 StGB nicht vereinbar und widerspricht auch der Stoßrichtung dieser speziellen Unterbringungsform. Im Gegensatz zu § 23 Abs 1 Z 3 StGB bezieht sich § 23 Abs 1a Z 3 StGB nämlich ausdrücklich nur auf eine Verbrechergruppe, die aufgrund ihres Hanges zu terroristischen Taten besonders gefährlich ist. Die Gefährlichkeit muss also mit einer bestimmten Ideologie in Verbindung stehen, die terroristische Taten als ein Mittel zum angestrebten Zweck anerkennt. Ausschlaggebend für die Unterbringung ist daher die ideologische Radikalisierung der Täterin oder des Täters, die sie oder ihn zur Begehung terroristischer Taten motiviert. Eine Berufsverbrecherin oder ein Berufsverbrecher geht hingegen kalkuliert vor und weist im Regelfall keine besondere ideologisch geprägte Motivation auf. Daher sind Berufsverbrecherinnen

und Berufsverbrecher kein Teil einer Tätergruppe, die für die spezielle Unterbringungsform des § 23 Abs 1a StGB in Betracht kommt.

BESONDERHEITEN DES § 23 ABS 1A STGB

Bei genauerer Analyse weichen die kumulativen Voraussetzungen der Sondernorm in wesentlichen Punkten von der Grundnorm des § 23 Abs 1 StGB ab: So darf es bereits zur Unterbringung einer gefährlichen terroristischen Rechtsbrecherin oder eines gefährlichen terroristischen Rechtsbrechers kommen, wenn eine einzelne Verurteilung aufgrund vorsätzlicher Handlungen nach §§ 278b bis 278f StGB erfolgt, nachdem sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet hat und die ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 18 Monate beträgt. Davor muss die Straftäterin oder der Straftäter nach Vollendung des 16. Lebensjahres nur einmal ausschließlich oder überwiegend wegen einer in § 23 Abs 1a Z 1 StGB genannten Handlung oder wegen einer unter Strafe gestellten Handlung nach den §§ 75, 76, 84 Abs 4 oder Abs 5 Z 1 oder 3, 85 Abs 2, 86 Abs 2 oder 87 oder „wegen einer vorsätzlichen gemeingefährlichen Handlung“ zu einer mehr als zwölfmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sein.³⁸ Im Vergleich dazu muss gem § 23 Abs 1 StGB zwar eine Verurteilung von nur mindestens sechs Monaten dokumentiert sein, die Täterin oder der Täter muss aber insgesamt 18 Monate tatsächlich in Haft verbracht haben. § 23 Abs 1a Z 2 StGB verlangt hingegen bei terroristischen Straftäterinnen und Straftätern überhaupt keine verbüßte Strafhaft.³⁹ Im Wesentlichen liegen die Unterschiede zu § 23 Abs 1 StGB also darin, dass es zu einer Herabsetzung der Altersgrenze, der Dauer der bereits verurteilten Freiheitsstrafe sowie der Anzahl der notwendigen Vortaten gekommen ist und zudem keine Zeit in Straf-

haft verbracht werden musste, bevor eine Unterbringung angeordnet werden darf.⁴⁰ Eine weitere wichtige Unterscheidung betrifft sohin auch die Gefährlichkeit, die von einer terroristischen Straftäterin oder einem terroristischen Straftäter ausgehen muss: Diese muss offenbar besonders hoch sein, weil nur so erklärt werden kann, dass die Regelung des § 23 Abs 1a StGB weiter gefasst ist als die Grundnorm, die für gefährliche Rückfalltäterinnen und Rückfalltäter vorgesehen ist.

Aber auch die Binnenstruktur des § 23 Abs 1a StGB, ist, insbesondere der taxative Deliktskatalog der Z 2, bemerkenswert. Er umfasst terroristische Handlungen gem §§ 278b ff StGB, ausgewählte Taten gegen Leib und Leben (§§ 75, 76, 84 Abs 4 oder Abs 5 Z 1 oder 3, 85 Abs 2, 86 Abs 2 oder 87 StGB) und vorsätzliche gemeingefährliche Handlungen (§ 169 ff StGB). Demnach ist aber die Gefährdung der körperlichen Sicherheit gem § 89 StGB ebenso wenig erfasst wie Freiheits- und Vermögensdelikte (bspw Entführung, Menschenhandel, Erpressung oder Raub), Hochverrat (§ 242 StGB), staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 StGB), religiös motivierte extremistische Verbindungen (247b StGB), der Angriff auf oberste Staatsorgane (249 ff StGB), Landesverrat (§ 252 ff StGB), Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB), tätlicher Angriff auf Beamte (§ 270 StGB), bewaffnete Verbindungen und Ansammeln von Kampfmitteln (§ 279 f StGB) sowie Verhetzung (§ 283 StGB) und auch sämtliche Delikte des Verbotsgesetzes. Der Grund dafür ist, dass die beispielhaft aufgezählten Delikte einen spezifischen Schutzbereich umfassen und sich daher (selbst bei wohlwollender Wortlautinterpretation) nicht unter den Begriff der „gemeingefährlichen Handlung“ iSd 7. Abschnitts des StGB subsumieren lassen.

Warum die Gesetzgebung den Deliktskatalog auf diese Weise eingeschränkt hat,

lässt sich nur schwer nachvollziehen. § 23 Abs 1a StGB soll nach den Materialien dazu beitragen, terroristische Straftaten in Österreich zu verhindern. Die ambitionierte Idee dahinter lautet, dass im Rahmen der Unterbringung Deradikalisierungsprogramme durchgeführt werden können, die einen Resozialisierungsversuch unterstützen und so die Wiedereingliederung terroristisch motivierter Straftäterinnen und Straftäter in den geregelten und gewöhnlichen Alltag bewirken sollen. Es soll also in einem gesicherten Setting auf die besondere Gefährlichkeit dieser Straftäterinnen und Straftäter und ihre spezifischen Resozialisierungsbedürfnisse Bezug genommen werden. Die Kernfrage lautet daher, ob es möglich ist, durch die Unterbringung in eine Anstalt für gefährliche Rückfalltäterinnen und Rückfalltäter einer terroristischen Ideologie entgegenzuwirken. Unter einer Ideologie wird grundsätzlich eine Ideenlehre verstanden, die sich aus einer bestimmten Weltanschauung, spezifischen Wertvorstellungen sowie sozioökonomischen und kulturellen Grundeinstellungen und auch politischen Theorien zusammensetzt. Es geht dabei aber nicht nur um bewusste Inhalte oder ausdrückliche Moralregeln, sondern vor allem auch um eine implizite Autoritätsvorstellung. Insgesamt bietet eine Ideologie also ein bestimmtes Ordnungskonstrukt an, das im gesellschaftlichen Zusammenleben Sinnhaftigkeit herstellen kann.⁴¹ Der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass es im Zuge der Unterbringung gelingen kann, den Einfluss einer radikalen bzw terroristischen Ideologie auf die einzelne Täterin oder den einzelnen Täter zu reduzieren oder sogar zu neutralisieren. Bei rational-teleologischer Betrachtung würde es dann aber umso mehr Sinn machen, die oben genannten Delikte als mögliche Vortaten berücksichtigen zu können, da sich darin die spezifische Gefährlichkeit einer

ideologisch motivierten Straftäterin oder eines Straftäters manifestieren kann. Vor diesem Hintergrund ist es historisch und auch kriminologisch besonders bedenklich, dass in § 23 Abs 1a Z 2 StGB auf eine explizite Nennung von nationalsozialistisch motivierten Straftaten verzichtet wurde.

§ 23 ABS 1A STGB UND DAS VERBOT NATIONALSOZIALISTISCHER WIEDERBETÄTIGUNG

Der Nationalsozialismus entsprang ursprünglich einer deutschnationalen politischen Bewegung, die nach dem Ersten Weltkrieg konkrete Formen annahm. Die verfolgte Ideologie war bereits zu Beginn von einem antisemitischen, rassistischen und antidemokratischen Weltbild geprägt. Die Bereitschaft, politische Ziele auch mittels Gewalt zu verfolgen, war Teil des Selbstverständnisses der nationalsozialistischen Bewegung. Anfangs standen dabei noch die Verfolgung und Einschüchterung politischer Gegnerinnen und Gegner im Vordergrund. Schon bald wurden von Mitgliedern, Sympathisantinnen und Sympathisanten der NSDAP immer brutalere und massivere Gewaltakte verübt. Es kam zu zahlreichen Anschlägen, Zerstörungen, Erpressungen und Morden, die das Ziel verfolgten, das ohnehin instabile Staatsgefüge der Weimarer Republik endgültig zu zerrütten. Somit bediente sich der Nationalsozialismus von Beginn an terroristischer Mittel und schuf auf diese Weise die Ausgangslage für die Machtübernahme und die Errichtung einer Diktatur unter der Führung von Adolf Hitler. Im Hauptprozess von Nürnberg 1946 wurde rückblickend festgestellt, dass aus den nationalsozialistischen Terroristen später auch Kriegsverbrecher und Massenmörder wurden.⁴² Mit dem Untergang des Deutschen Reiches kam es auch zum Zusammenbruch des nationalsozialistischen

Staatsapparats. Österreich stand nun unter der Besatzung der alliierten Siegermächte, die das Land vom Nationalsozialismus vollständig befreien wollten. Innenpolitisch verlangte diese Entnazifizierung „die Unschädlichmachung der nationalsozialistischen Führerelite, die Vernichtung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Machtstellung des Nationalsozialismus, sowie die restlose Ausmerzung nationalsozialistischen Gedankengutes“.⁴³ So erließ die provisorische Staatsregierung bereits am 08.05.1945 das „Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP“.⁴⁴ Kurze Zeit darauf folgte „das Kriegsverbrechergesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“.⁴⁵ Schon damals war es das wesentliche Ziel, künftige Verbrechen durch die Androhung harter Bestrafungen zu vermeiden. Der Gedanke der Abschreckung floss insbesondere in das Verbotsgesetz ein, das durch die 3. Verbotsgesetznovelle vom 17.02.1947 seine vorerst finale Form erhielt. Dadurch wurden insbesondere auch die Tatbestände der §§ 3a bis 3f Verbotsg 1947 ausgebaut: § 3a sieht seither ein umfassendes Partei- und Verbandsverbot vor, während § 3b die Teilnahme und Unterstützung solcher Organisationen unter Strafe stellt. § 3d verbietet die Aufforderung, das Aneifern und Verleiten zur nationalsozialistischen Betätigung oder die Neugründung von NS-Organisationen. § 3e sieht die Bestrafung eines Komplotts mit nationalsozialistischem Hintergrund vor. Einzelne Straftaten mit nationalsozialistischem Hintergrund sind gem § 3f mit deutlich höherer Strafe bedroht. Als Auffangtatbestand stellt § 3g die sonstige nationalsozialistische Wiederbetätigung unter Strafe. Diese Norm ist bewusst weitreichend ausgestaltet und in der Praxis nach wie vor von hoher Relevanz.⁴⁶ Damit § 3g erfüllt ist, reicht es aus, dass die Täterin oder der Täter typische der nationalsozialistischen Ideologie ent-

springende Akte setzt. Es reichen dazu bereits eindeutige Äußerungen und Darstellungen, die als typischer Ausdruck einer nationalsozialistischen Weltanschauung gelten.⁴⁷ Zusätzlich dazu wurde durch die VerbotsG-Novelle 1992 § 3h eingeführt, der die „Auschwitz-Lüge“ ausdrücklich unter Strafe stellt. Anlass für seine Einführung war die andauernde Kritik, dass es hinsichtlich des Leugnens des Holocausts vermehrt zu Freisprüchen gekommen war.⁴⁸ Den Tatbestand verwirklicht also, wer auf öffentlich zugängliche Weise die Leugnung, gröbliche Verharmlosung, Gutheißung oder Rechtfertigung für den nationalsozialistischen Völkermord oder andere NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit sucht.⁴⁹ Dadurch wurde auch erreicht, dass der nationalsozialistische Völkermord und andere NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit keiner beweismäßigen Erörterung mehr bedürfen, da sie als notorisch erachtet werden.⁵⁰ Ergänzend zu den vorangestellten Delikten ist die Verfolgungsverweigerung gem § 3i mit Strafe bedroht. Es besteht folglich eine Anzeigepflicht der in den §§ 3a, 3b, 3d und 3e genannten Straftaten.⁵¹

Ziel des VerbotsG 1947 war es ursprünglich, eine gesetzliche Grundlage für die Entnazifizierung zu schaffen. Dieses Ziel sollte einerseits durch die Auflösung und das explizite Verbot nationalsozialistischer Organisationen und andererseits durch eine weitreichende Bestrafung nationalsozialistischer Wiederbetätigung erreicht werden. Die Straftatbestände sind nach wie vor ein konstanter Bestandteil des Nebenstrafrechts. Aktuell stehen allerdings weniger die Organisationstatbestände als vielmehr die Tatbestände zur Verfolgung nationalsozialistischer Wiederbetätigungen im Vordergrund. Von besonderer Bedeutung sind also die Verhinderung der Verbreitung von NS-Propaganda, Hetze sowie nationalsozialistischer Gewalttaten,

Vandalismus und sonstiger Handlungen iSd nationalsozialistischen Gedankenguts. Diese spezifische Ideologie hat in Österreich nur bedingt an Gefährlichkeit eingebüßt. Nach wie vor finden sich radikalisierte und fanatische Personen, die auch dazu bereit sind, im Namen des Nationalsozialismus terroristische Akte zu begehen.

Das Ziel der vorbeugenden Maßnahmen gegen terroristische Straftäterinnen und Straftäter ist es wiederum, die Gesellschaft vor radikalisierten, terroristisch motivierten Straftäterinnen und Straftätern zu schützen und eine Deradikalisierung sowie Resozialisierung dieser Täterinnen und Täter zu institutionalisieren. Dem Prinzip nach soll die Unterbringung also ein spezialpräventives Ziel verfolgen und dadurch eine Verhinderung ideologisch geprägter Taten bewirken.⁵² Die Verhinderung nationalsozialistischer Gewalttaten entspricht somit genau dieser Zielvorstellung. Bei eingehender Betrachtung des § 23 Abs 1a StGB entsteht jedoch der Eindruck, dass der Gesetzgeber nicht bedacht hat, dass von der nationalsozialistischen Ideologie eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die Bevölkerung in Österreich ausgeht. Vielmehr scheint es, als wäre auf die Straftatbestände des VerbotsG 1947, die insbesondere das Verbot der Wiederbetätigung beschreiben, im Gesetzgebungsprozess schlichtweg vergessen worden. Obwohl es also das erklärte Ziel des § 23 Abs 1a StGB ist, gefährlichen Ideologien entgegenzuwirken, wird auf die historisch und aktuell evidente Gefahr der nationalsozialistischen Ideologie und des NS-Terrors hinsichtlich möglicher Vortaten für die Unterbringung terroristischer Straftäterinnen und Straftäter kein Bezug genommen.

In der Zusammenschau und auch in Hinblick auf die steigende Präsenz von Wiederbetätigungsdelikten in den Medien und das Erstarken von Kleingruppierungen

mit nationalsozialistischen Ansichten wäre es daher zu empfehlen, die Wiederbetätigungstatbestände des VerbotsG 1947 in den Katalog möglicher Vortaten des § 23 Abs 1a Z 2 StGB aufzunehmen. Auch wenn sich dadurch der Anwendungsbereich der Unterbringungsnorm erweitert, wäre dies sachlich und auch teleologisch gerechtfertigt. Wenn die strafrechtliche Unterbringung als Mittel zur Abwehr ideologisch geprägter Gefahren eingesetzt werden soll, dann muss auch die besondere und evidente Gefahr nationalsozialistischen Terrorismus explizit benannt werden.

VERBOTSGESETZ-NOVELLE

Eine Möglichkeit zur Verbesserung des taxativen Deliktskataloges bot die Novellierung des VerbotsG 1947 (Verbotsgesetz-Novelle 2023).⁵³ Die Intention der Novelle war, ein „fortschrittlicheres“ und „praktikableres“ Verbotsgesetz zu schaffen.⁵⁴ Schon im Ministerialentwurf wurden dazu einige konkrete Maßnahmen vorgeschlagen: Durch die Novelle sollen strukturelle Änderungen an den praxisrelevanten Bestimmungen der §§ 3g und 3h VerbotsG 1947 vorgenommen werden. Vorgesehen ist eine „Untergliederung in einen Grundtatbestand und zwei Qualifikationen“, wodurch heutigen Begehungsformen nationalsozialistischer Wiederbetätigung entsprochen werden soll. Das Grunddelikt beinhaltet dazu einerseits eine niedrige Eingangsschwelle (ua Streichung des Wortes „gröblich“ hinsichtlich der Verharmlosung) und sieht andererseits eine geringere Strafdrohung für niederschwellige Begehungsweisen der Tat vor.⁵⁵ Dies kann auch eine diversionelle Erledigung ermöglichen. Qualifizierte Begehungsweisen sollen hingegen deutlich strenger bestraft werden. Zudem soll die Verfolgung von Straftaten, die im Ausland begangen wurden, durch eine „eigene Regelung über die inländische Gerichtsbar-

keit“ erleichtert werden.⁵⁶ Die §§ 3l und § 3m VerbotsG 1947 sehen dazu nun auch eine entsprechende Ergänzung zu den §§ 62 ff StGB vor. § 3k VerbotsG 1947 sieht zudem „die Rechtsfolge des Amtsverlustes bei Verurteilung durch ein inländisches Gericht“ vor. Diese Bestimmung soll für Beamte absolut wirken und den Amtsverlust ex lege nach sich ziehen.⁵⁷ Möglich ist darüber hinaus auch die Einziehung von Gegenständen, die geeignet sind, damit eine strafbare Handlung nach dem VerbotsG 1947 zu begehen, selbst wenn es noch keinen Kontext zur Begehung einer konkret strafbaren Handlung gibt.⁵⁸

Die in Aussicht gestellte Gesetzesänderung wurde mit 01.01.2024 realisiert. Nach Verbotsgesetz-Novelle und Sichtung aller dazu verfügbaren Materialien ist aber eine Erweiterung des Deliktskataloges in § 23 Abs 1a Z 2 StGB auf einschlägige Delikte des VerbotsG 1947 weiterhin nicht vorgesehen.

FAZIT

§ 23 Abs 1a StGB wurde mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz (MVAG) 2022 eingeführt und ermöglicht seither die Unterbringung terroristischer Straftäterinnen und Straftäter in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäterinnen und Rückfalltäter. Vorausgesetzt ist einerseits eine Verurteilung zu einer mindestens 18-monatigen Freiheitsstrafe wegen einer terroristischen Straftat nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Andererseits ist eine Vorverurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen zumindest einer Vortat vorausge-

setzt. Die Straftatbestände des VerbotsG 1947, die insbesondere das Verbot der nationalsozialistischen Wiederbetätigung beschreiben, sind allerdings nicht als mögliche Vortaten vorgesehen. Obwohl es das erklärte Ziel des § 23 Abs 1a StGB ist, radikalen Ideologien entgegenzuwirken, wird dahingehend also auf die historisch evidente und nach wie vor gegenwärtige Gefahr nationalsozialistischen Terrors nicht Bezug genommen. Nationalsozialistische Wiederbetätigung ist daher nach wie vor keine Vortat, die zu einer Unterbringung als terroristische Straftäterinnen oder Straftäter führen kann. Diese Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Unterbringungsnorm lässt sich weder systematisch noch teleologisch nachvollziehen. Auch auf tatbestandlicher Ebene besteht kein sachlicher Grund für eine „Nicht-Nennung“ des VerbotsG 1947 in § 23 Abs 1a Z 2 StGB. Vielmehr sind die Tatbestände des VerbotsG 1947 mit den Tatbeständen des sog Terrorismusstrafrechts nicht nur vergleichbar, sondern dürften diesen hinsichtlich Organisations-, Mitwirkungs- und Finanzierungsstrafbarkeit mitunter auch als Vorbildnormen gedient haben. Wenn die strafrechtliche Unterbringung daher als Mittel zur Abwehr ideologisch geprägter Terrorismusgefahr dienen soll, dann muss auch die besondere und evidente Gefahr nationalsozialistischen Terrorismus explizit berücksichtigt werden. Eine legislative Verbesserung der Unterbringungsnorm des § 23 Abs 1a StGB wäre dahingehend aus Sicht der Autorin und des Autors dringend erforderlich.

- ¹ Vgl. Birklbauer/Gratz, *Kriminalpolitische Überlegungen zum Maßnahmenrecht und Reformversuche*, in Lengauer/Stempkowski/Kitzberger (Hrsg), *Maßnahmenvollzug* (2022) Rz 60–79.
- ² Vgl. ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 11.
- ³ Vgl. Tipold, *Terroristische Straftaten und Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022*, *Journal für Strafrecht*, März 2023, Online: <https://www.verlagoesterreich.at/terroristische-straftaten-und-massnahmenvollzugsanpassungsgesetz-2022/99.105005-jst202301000501> (12.09.2023).
- ⁴ Vgl. Stempkowski/Lengauer, *Unterbringung terroristischer Straftäter*innen als punitiver Grundrechtseingriff*, *NLMR* 2022, 21.07.2022, Online: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LInlmr20220101?source=726462233230323230373237237269732e6e2e4e4f5231323032383332392352534c2332333239323934343433> (14.09.2023).
- ⁵ Vgl. Stempkowski/Lengauer (2022) 9.
- ⁶ Vgl. Sautner, *Maßnahmenrechtliche Aspekte der Strafe*, in Lengauer/Stempkowski/Kitzberger (Hrsg), *Maßnahmenvollzug* (2022) Rz 40.
- ⁷ Vgl. Lengauer, *Vorbeugende Maßnahmen als staatliche Grundrechtseingriffe*, in Lengauer/Stempkowski/Kitzberger (Hrsg), *Maßnahmenvollzug* (2022) Rz 1 und 122.
- ⁸ Vgl. ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 12; Tipold (2023) 6.
- ⁹ BGBl I Nr 223/2022
- ¹⁰ Vgl. Nimmervoll, zu § 23 StGB, in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), *Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch* 25. Lfg (2011) § 23 Rz 5.
- ¹¹ Vgl. Ratz, zu § 23 StGB, in Höpfel/Ratz (Hrsg), *Wiener Kommentar zum StGB²* (2011) § 23 Rz 2.
- ¹² Vgl. Sackl, *Die Anordnungsvoraussetzungen des § 23 StGB*, in Lengauer/Stempkowski/Kitzberger (Hrsg), *Maßnahmenvollzug* (2022) Rz 161; Ratz in *WK²* § 23 Rz 1; Nimmervoll in *SbgK* § 23 Rz 1; Tipold, zu § 23 StGB, in Leukauff/Steininger (Hrsg), *StGB: Strafgesetzbuch Kommentar⁴* (2020) § 23 Rz 3.
- ¹³ Vgl. Sautner (2022) Rz 41; Sackl (2022) Rz 161; Tipold in *StGB⁴* § 23 Rz 5; Ratz in *WK²* § 23 Rz 2.
- ¹⁴ Vgl. ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 12.
- ¹⁵ Vgl. Fabrizio/Michel-Kwapinski/Oshidari (Hrsg), *Strafgesetzbuch StGB und ausgewählte Nebengesetze¹⁴* (2022) § 278b Rz 2; Sadoghi, zu § 278b StGB, in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), *SbgK* 25. Lfg (2011) § 278b Rz 9.
- ¹⁶ Vgl. Sadoghi in *SbgK* § 278c Rz 50, 56; Tipold in *StGB⁴* § 278c Rz 5.
- ¹⁷ Vgl. Tipold in *StGB⁴* § 278d Rz 1; Sadoghi in *SbgK* § 278d StGB Rz 7.
- ¹⁸ Vgl. Sadoghi in *SbgK* § 278d Rz 45, 46.
- ¹⁹ Vgl. Fabrizio/Michel-Kwapinski/Oshidari (2022) § 278b Rz 2.
- ²⁰ Vgl. Sadoghi in *SbgK* § 278e Rz 3.
- ²¹ Vgl. Tipold in *StGB⁴* § 278e Rz 3; Plöchl, zu § 278e StGB, in Höpfel/Ratz (Hrsg), *Wiener Kommentar zum StGB²* (2011) § 278e Rz 13; Sadoghi in *SbgK* § 278e Rz 37.
- ²² Vgl. Tipold in *StGB⁴* § 278f Rz 1.
- ²³ Vgl. Tipold in *StGB⁴* § 278f Rz 3.
- ²⁴ Vgl. Nimmervoll in *SbgK* § 23 StGB Rz 7.
- ²⁵ Vgl. Fabrizio/Michel-Kwapinski/Oshidari (2022) § 23 Rz 4.
- ²⁶ Vgl. Sackl (2022) Rz 164.
- ²⁷ Vgl. ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 12.
- ²⁸ Vgl. Nimmervoll in *SbgK* § 23 StGB Rz 29.
- ²⁹ Vgl. Sackl (2022) Rz 165.
- ³⁰ Vgl. Sackl (2022) Rz 165; Seiler, zu § 23, in Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold (Hrsg), *Praxiskommentar StGB* (2017) § 23 Rz 8; Nimmervoll in *SbgK* § 23 StGB Rz 57; Tipold in *StGB⁴* § 23 Rz 25.
- ³¹ Vgl. Nimmervoll in *SbgK* § 23 StGB Rz 44.
- ³² Vgl. Nimmervoll in *SbgK* § 23 StGB Rz 45f.
- ³³ Vgl. Stempkowski (2018) 23If.
- ³⁴ Dahle/Schneider-Njepel, *Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose bei Rechtsbrechern*, in Bliesener/Lösel/Köhnken (Hrsg), *Lehrbuch der Rechtspsychologie* (2014) 422.
- ³⁵ Vgl. RIS-Justiz OGH 10 Os 189/83; Sackl (2022) Rz 167; Seiler in *PK StGB* § 23 StGB Rz 11; Ratz in *WK²* § 23 Rz 32.
- ³⁶ Vgl. Sackl (2022) Rz 166; Tipold in *StGB⁴* § 23 Rz 28.
- ³⁷ Vgl. Seiler in *PK StGB* § 23 Rz 12.
- ³⁸ Vgl. Tipold (2023) 6.

³⁹ Vgl. ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 12.

⁴⁰ Vgl. Tipold (2023) 6.

⁴¹ Vgl. Amlinger, *Ideologie*, in Kopp/Steinbach (Hrsg), *Ideologie: Grundbegriffe der Soziologie* (2018) 181–184.

⁴² Vgl. *Rechtsextremismus*, Online: <https://dsn.gv.at/202/> (23.09.2023).

⁴³ Vgl. Heller/Loebenstein/Werner, *Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947 und die damit zusammenhängenden Spezialgesetze (1947) 5*; Werner, *Nationalsozialistengesetz und Verbotsgesetz (1947) 5*; Müller, *Das Verbotsgesetz im Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit* (2005) 141–145.

⁴⁴ Vgl. StGBI Nr 13, 1945.

⁴⁵ Heller/Loebenstein/Werner (1947) 6.

⁴⁶ Vgl. Müller (2005) 149, 166f.

⁴⁷ Vgl. RIS-Justiz RS0079948; Öner/Schön, zu § 3g Verbotsg, in Leukauf/Steininger (Hrsg), *Strafrechtliche Nebengesetze: Verbotsgesetz*³

(2022) § 3g Rz 7.

⁴⁸ Vgl. Öner/Schön in *Strafrechtliche Nebengesetze § 3h Rz 1*.

⁴⁹ Vgl. OGH 11 Os 4/96; Müller (2005) 170; Öner/Schön in *Strafrechtliche Nebengesetze § 3h Rz 4*.

⁵⁰ Vgl. Platzgummer, *Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich (FN 1)*, ÖJZ, 01.01.1994, Online: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.LI0945100012> (29.09.2023).

⁵¹ Vgl. Öner/Schön in *Strafrechtliche Nebengesetze § 3i Rz 1ff*.

⁵² Vgl. Stempkowski/Lengauer (2022) 4.

⁵³ BGBl I Nr 177/2023.

⁵⁴ Vgl. 279/ME 26. GP 2.

⁵⁵ Vgl. 279/ME 26. GP 3.

⁵⁶ Vgl. 279/ME 26. GP 7.

⁵⁷ Vgl. 279/ME 26. GP 7.

⁵⁸ Vgl. 279/ME 26. GP 9.